



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 59 vom 20. November 2019

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie

Vom 10. April 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. November 2019 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 10. April 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (B. A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für Klassische Archäologie als Haupt- oder Nebenfach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 27. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 82 vom 15. Dezember 2016) werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4 Absätze 2, 3 und 4“ wird unter Ziffer 2a) dem fachspezifischen Wahlbereich innerhalb des Optionalbereichs unter Sprachen (max. 18 LP) a) fachspezifischer Wahlbereich die Textstelle „Ziel ist der Erwerb allgemeiner sprachlicher und fremdsprachlicher Kompetenzen, die für das Fachstudium notwendig oder empfehlenswert sind. Im Hinblick auf ein weiterführendes Masterstudium wird empfohlen, die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein oder Altgriechisch zu erwerben.“ ersetzt durch die Textstelle „Ziel ist der Erwerb allgemeiner sprachlicher und fremdsprachlicher Kompetenzen, die für das Fachstudium, insbesondere auch im Hinblick auf die zur Anmeldung zum Abschlussmodul verpflichtenden Sprachkenntnisse, notwendig oder empfehlenswert sind. Im Hinblick auf ein weiterführendes Masterstudium wird empfohlen, die hierfür erforderlichen erweiterten Sprachkenntnisse in Latein oder Altgriechisch (Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und entsprechende Kenntnisse des Altgriechischen) zu erwerben.“
2. In den Modulbeschreibungen des Moduls (KLA-ABSCHL) wird in der Rubrik „Voraussetzung für die Teilnahme“ die Textstelle „Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder Kenntnisse des Altgriechischen. Werden die Lateinkenntnisse oder die Altgriechischkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle.“ angefügt.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. November 2019

**Universität Hamburg**